

# RS Vwgh 2000/3/27 97/10/0149

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.2000

## Index

L55007 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs2;

NatSchG Tir 1997 §9;

## Rechtssatz

Für die Anwendbarkeit des Verbotstatbestandes nach § 9 Tir NatSchG 1997 ist ua das Vorliegen eindeutiger und signifikanter Auswirkungen des Vorhabens auf die Tiergemeinschaften und Pflanzengemeinschaften im Feuchtgebiet maßgeblich. Die Beurteilung dieses Tatbestandsmerkmals setzt eine nachvollziehbare, auf die Lebensbedingungen konkreter Pflanzen und Tiere bezugnehmende, naturwissenschaftliche, auf die qualitativen und quantitativen Aspekte des konkreten Falles, auf die Art der beantragten Maßnahmen und die von diesen ausgehenden Auswirkungen auf die geschützten Güter Bedacht nehmende Begründung voraus (vgl zu ähnlichen Vorschriften E 24.4.1995, 93/10/0187, und E 22.12.1997, 95/10/0087).

## Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997100149.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)